

## MIETBEDINGUNGEN

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Werkzeugaufnahmen und Zubehör (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt) durch die EWS Weigele GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieter“ genannt) an einen Mieter.
- 1.2 Diese Mietbedingungen des Vermieters (nachfolgend „Mietbedingungen“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Mieters, die in diesen Mietbedingungen nicht geregelt sind, erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Mietbedingungen abweichender oder in diesen Mietbedingungen nicht geregelter Bedingungen des Mieters die Leistungen an den Mieter vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Mieter in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter und dem Vermieter zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in diesen mit geltenden Mietbedingungen schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Diese Mietbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

### 2 Art des Gebrauchs durch den Mieter, Ort des Mietgegenstands

- 2.1 Die Vermietung des Mietgegenstandes erfolgt zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder weiter vermieten, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten, noch den Gebrauch oder die Mitnutzung des Mietgegenstandes einem Dritten in sonstiger Weise überlassen oder gestatten.
- 2.2 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Mietgegenstandes ist dem Mieter nicht gestattet.
- 2.3 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem in der Auftragsbestätigung des Vermieters bezeichneten Ort des Warenempfängers aufstellen und verwenden. Der Mieter darf diesen Standort des Mietgegenstandes nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters verändern.

### 3 Eigentum

- 3.1 Der Mietgegenstand verbleibt während der gesamten Dauer des Mietvertrages im Eigentum des Vermieters.
- 3.2 Wird der Mietgegenstand in eine Anlage eingefügt oder mit sonstigen beweglichen Sachen oder mit Sachen verbunden, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.

### 4 Kennzeichnung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter darf die von dem Vermieter an dem Mietgegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder anderen Aufschriften nicht schädigen, entfernen oder unkenntlich machen.
- 4.2 Dem Mieter ist es zudem nicht gestattet, den Mietgegenstand mit seinem Unternehmenskennzeichen oder mit sonstigen Hinweisen zu versehen, die den Eindruck erwecken können, dass der Mieter Eigentümer des Mietgegenstandes ist.

### 5 Übergabe, Liefertermin

- 5.1 Der Vermieter wird den Mietgegenstand gemäß dem vereinbarten Liefertermin in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand (a) an den vereinbarten Versandort versenden oder (b) - wenn vereinbart - zur Abholung am Sitz des Vermieters bereithalten. Im Falle einer Versendung gemäß vorstehender lit. (a) gilt der Incoterm FCA, d.h. u.a., dass der Mieter für den Transport zahlt.
- 5.2 Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Mieters voraus.

### 6 Miete

- 6.1 Die monatliche Miete ist in der Auftragsbestätigung des Vermieters festgelegt.
- 6.2 In der Miete sind Nebenkosten wie Montage und Demontage, Reparatur, Wartungs-, Ersatzteilkosten, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal, sowie Kosten für Zubehör nicht enthalten.
- 6.3 Die Miete wird dem Mieter jeweils zum Monatsende eines jeden Kalendermonats in Rechnung gestellt. Die Miete ist sofort zur Zahlung fällig.

- 6.4 Die komplette monatliche Miete wird dem Mieter auch dann berechnet, wenn die Miete während eines Kalendermonats beginnt oder endet.
- 6.5 Neben der Miete wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert in Rechnung gestellt.

## 7 Pflichten des Mieters nach Ingebrauchnahme

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet,
  - 7.1.1 den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere durch ausgebildetes Fachpersonal, sicherzustellen,
  - 7.1.2 den Mietgegenstand auf seine Kosten in regelmäßigen Abständen fachgemäß zu warten und zu pflegen oder in regelmäßigen Abständen warten und pflegen zu lassen,
  - 7.1.3 Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften und Bedienungsanleitungen des Vermieters zu befolgen,
  - 7.1.4 alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und/oder der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und zu erfüllen.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die aus einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

## 8 Mängelansprüche

- 8.1 Der Vermieter beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehenden Schäden an dem Mietgegenstand, indem der Vermieter den Mietgegenstand repariert oder dem Mieter einen neuen Mietgegenstand des gleichen Typs zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Einhaltung der Mieterpflichten gemäß Ziff. 7.
- 8.2 Die Beseitigung aller sonstigen Schäden, insbesondere solche, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder durch von dem Mieter beauftragte Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse verursachten Schäden, hat der Mieter auf seine Kosten vorzunehmen, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Das gilt auch für Korrosions- und Rostschäden.
- 8.3 Auftretende Störungen, Fehler oder Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

## 9 Haftung

- 9.1 Der Vermieter haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängeln oder wegen der Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, den der Vermieter bei Vertragsschluss aufgrund für den Vermieter erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 9.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.5 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 9.3 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

## 10 Veränderungen des Mietgegenstandes

- 10.1 Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen beweglichen Sachen oder mit Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 10.2 Sofern Veränderungen des Mietgegenstandes behördlich angeordnet werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Veränderungen, An- und Einbauten sowie Verbindungen mit anderen beweglichen Sachen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Ein Wegnahmerecht des

Mieters ist ausgeschlossen.

- 10.4 Der Vermieter kann von dem Mieter im Fall von Veränderungen, An- und Einbauten sowie Verbindungen mit anderen beweglichen Sachen verlangen, dass der Mieter den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes auf seine Kosten wieder herstellt.

## 11 Zugriffe Dritter

- 11.1 Im Falle von Beschlagnahmungen, Pfändungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter den Dritten auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und den Vermieter - unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen - unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.2 Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Zwangsversteigerung und/oder Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich der Mietgegenstand befindet.
- 11.3 Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Zugriffe Dritter.

## 12 Mietzeit

- 12.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Versand der Ware und endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter am Sitz des Vermieters.
- 12.2 Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann durch den Mieter jeweils zum Ende eines Mietmonats durch Rückgabe des Mietgegenstands an den Vermieter am Sitz des Vermieters gekündigt werden. Entscheidend ist das Wareneingangsdatum beim Vermieter. Das Mietverhältnis kann durch den Vermieter gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 580a Abs. 3 BGB) gekündigt werden.

## 13 Besichtigungsrecht des Vermieters

- 13.1 Der Mieter hat dem Vermieter oder dessen Beauftragten auf Wunsch jederzeit nach Absprache während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu dem Aufstellungsort des Mietgegenstandes zu gewähren, um den Zustand des Mietgegenstandes zu überprüfen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter. Die dem Mieter entstehenden Kosten trägt dieser selbst.

## 14 Fristlose Kündigung durch den Vermieter

- 14.1 Jede Partei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Parteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 14.2 Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
- 14.2.1 der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist,
- 14.2.2 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht,
- 14.2.3 der Mieter - nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Mahnung - ohne Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand an einen anderen Ort verbringt, als vertraglich festgelegt ist,
- 14.2.4 der Mieter - nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Mahnung - die Pflichten gemäß Ziff. 7 verletzt,
- 14.2.5 der Mieter - nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Mahnung - einem Dritten die Nutzung des Mietgegenstandes überlässt.

## 15 Rückgabe

- 15.1 Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand an den Vermieter unverzüglich an dem Sitz des Vermieters zurückzugeben.
- 15.2 Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

- 15.3 Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des dadurch dem Vermieter entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mieter diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 16 Käufliche Übernahme

- 16.1 Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand jederzeit während der Laufzeit des Vertrages käuflich zu erwerben; der Vermieter bietet den Kauf dem Mieter hiermit an. Ein solcher Kauf erfolgt durch schriftliche Erklärung der Annahme dieses Kaufangebots durch den Mieter gegenüber dem Vermieter.
- 16.2 Kaufpreis ist der zum Zeitpunkt der Annahme gültige Neulistenpreis des Mietgegenstandes des Vermieters. Die zum Zeitpunkt des Kaufs bereits gezahlte Miete für den Mietgegenstand wird auf den Kaufpreis angerechnet. Die Servicegebühr bleibt hiervon unberührt. Die Anrechnung der Miete erfolgt maximal in Höhe des Kaufpreises. Der Vermieter wird dem Mieter eine Rechnung über den Restkaufpreis zukommen lassen. Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.
- 16.3 Leistet der Mieter alle Zahlungen, die in dem Faktura-Plan in der Auftragsbestätigung des Vermieters festgelegt sind, so endet der Mietvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Mietgegenstand mit der Zahlung der letzten monatlichen Miete aus dem Faktura-Plan von dem Vermieter auf den Mieter übergeht.
- 16.4 Für die Kaufverträge über den Mietgegenstand gemäß den vorstehenden Ziff. 16.1 bis 16.3 gelten die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Vermieters mit den folgenden abweichenden Regelungen: Der Verkauf des Mietgegenstands - als Gebrauchtware - erfolgt wie gesehen. Sämtliche Mängelansprüche sind daher ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Vermieters, im Falle der Arglist des Vermieters sowie bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 17 Erwerb von Neuprodukten

- 17.1 Der Mieter hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Mietgegenstandes, dem Mietgegenstand entsprechende Neuprodukte zum dann gültigen Listenpreis des Vermieters unter Anrechnung von 25 % der bereits gezahlten Miete zu erwerben; der Vermieter bietet einen solchen Kauf dem Mieter hiermit an.
- 17.2 Ein solcher Kauf erfolgt durch schriftliche Erklärung der Annahme dieses Kaufangebots durch den Mieter gegenüber dem Vermieter. Der Vermieter wird dem Mieter eine Rechnung über den Restkaufpreis zukommen lassen. Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

## 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 18.1 Zur Aufrechnung ist der Mieter nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Vermieter anerkannt sind.
- 18.2 Dasselbe gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesen Mietbedingungen ist für beide Parteien der Sitz des Vermieters.
- 19.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Ulm und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.
- 19.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 19.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede, durch die diese Klausel für ungültig erklärt oder geändert wird.
- 19.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. TA und der PARTNER verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung in einem solchen Fall durch die Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich soweit wie möglich entspricht.

Stand: 28.07.2020